

Vorlage Nr. 101.20.148

19. August 2026
1 von 2

Rechtssichere Ausgestaltung des Antragsrechts in den Ortsbeiräten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,

1. ob die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel, insbesondere § 13 Abs. 5, die Vorgaben des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 58 Abs. 5 HGO vollständig und hinreichend bestimmt abbildet,
2. wie das sich aus § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO ergebende Recht einzelner Ortsbeiratsmitglieder auf Aufnahme ihrer Anträge in die Tagesordnung einer regulären Ortsbeiratssitzung in der Geschäftsordnung rechtssicher auszugestalten ist,
3. wie dieses individuelle Antragsrecht von dem in § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung geregelten Viertelquorum abzugrenzen ist,
4. welcher konkrete Zeitpunkt für die Einreichung von Anträgen einzelner Ortsbeiratsmitglieder gemäß § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO in der Geschäftsordnung festgelegt werden sollte und
5. welche Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung hierfür erforderlich sind.

Der Magistrat wird weitergehend gebeten, der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage der Prüfung einen entsprechenden Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung vorzulegen.

Begründung:

Nach § 82 Abs. 6 HGO finden die Vorschriften des § 58 Abs. 1 bis 6 HGO auf den Geschäftsgang der Ortsbeiräte sinngemäß Anwendung.

§ 58 Abs. 5 Satz 3 HGO bestimmt, dass Anträge einzelner Mitglieder und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen sind, sofern sie bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung eingehen.

Dieses individuelle Antragsrecht ist von dem Minderheitenrecht zur Einberufung einer Sitzung zu unterscheiden. Während § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

ein Viertelquorum für die Einberufung des Ortsbeirates unter Angabe bestimmter Beratungsgegenstände vorsieht, betrifft § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Tagesordnung einer regulären Sitzung.

2 von 2

Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Kassel bildet diese Unterscheidung bislang nicht ausdrücklich ab. § 13 Abs. 5 regelt die Festsetzung der Tagesordnung und die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Beratungsgegenständen nach § 12 Abs. 3. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung für Anträge einzelner Ortsbeiratsmitglieder fehlt.

Ebenso enthält die Geschäftsordnung keinen bestimmten Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag eines einzelnen Ortsbeiratsmitglieds für die Aufnahme in die Tagesordnung einer regulären Sitzung eingereicht werden muss. § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO sieht demgegenüber ausdrücklich die Festlegung eines solchen Zeitpunktes in der Geschäftsordnung vor.

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung enthält bereits eine entsprechende Konkretisierung. Nach § 9 Abs. 3 sind Vorlagen und Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingehen, grundsätzlich auf die Tagesordnung zu setzen.

Vor diesem Hintergrund soll überprüft werden, wie das individuelle Antragsrecht der Ortsbeiratsmitglieder in der Geschäftsordnung rechtssicher und für alle Ortsbeiräte einheitlich ausgestaltet werden kann.

Ziel ist eine klare und hinreichend bestimmte Regelung, die sowohl das Minderheitenrecht auf Einberufung als auch das individuelle Antragsrecht einzelner Ortsbeiratsmitglieder entsprechend den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung eindeutig abbildet.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Holger Augustin

gez. Holger Augustin
Fraktionsvorsitzender